

## IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Antrag vom 26. November 2007

### SP-Fraktion (Sprecherin: Wang-St.Gallen)

Art. 52quinquies (neu):      b) gastgewerblich genutzte Räume

Art. 52quinquies (neu). In gastgewerblichen Betrieben sind auf höchstens einem Drittel der Schankfläche in geschlossenen Räumen Rauchzimmer zulässig, wenn:

- a) für diese Räume ein Patent für einen Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 erteilt wurde;
  - b) für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt.
-